

65. Ist die Geldentwertung auch bei der Bemessung der EnteignungsentSchädigung zu berücksichtigen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1924 I. S. B. (Rl.) w. Deutsches Reich (Wett.). VII 407/23.

I. Landgericht Münster. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Enteignungsbeschluß vom 13. Dezember 1915 ist dem Kläger zur Herstellung einer Eisenbahnanlage seine Fabrikbesitzung enteignet worden. Dafür war ihm im Entschädigungsfeststellungsverfahren durch Beschluß vom 22. November 1915 eine Entschädigung von 92794,30 M bewilligt worden. Er hat im Rechtsweg Erhöhung dieser Entschädigung verlangt und in der Berufungsinstanz auch um Berücksichtigung der Geldentwertung gebeten. Das Berufungsgericht hat letzteres abgelehnt. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Kläger zur Geltendmachung des Geldentwertungsschadens nicht für berechtigt, weil er als Entschädigung nach § 8 preuß. EnteignG. lediglich den vollen Wert der enteigneten Sache zur Zeit der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses verlangen könne und auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Enteignung und der Geldentwertung bestehe. Beide Sätze sind

richtig, aber die daraus gezogene Folgerung trifft nicht zu. Der Grundsatz, daß dem Enteigneten der Wert zur Zeit der Zustellung des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses zu ersetzen ist, hat nicht die Bedeutung, daß dieser Wert auch in der Ziffer auszudrücken ist, in der er nach dem Geldstande von damals zum Ausdruck kam. Vielmehr kommt, wie bei allen Entschädigungsansprüchen, so auch für die Berechnung der Enteignungsentchädigung die innere Kaufkraft des Geldes zur Zeit des Urteils in Betracht, ohne daß dazu erst auf die Frage der eigentlichen Aufwertung zurückgegriffen zu werden braucht (Rabel im „Recht“ 1923 S. 139). Die gesetzliche Bestimmung, daß der Wert zur Zeit der Zustellung des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses zu ersetzen ist, wird damit nicht verletzt. Denn tatsächlich wird auch bei der angegebenen Berechnungsart nur dieser Wert zur Erstattung gebracht (RW. 1921 S. 829, 1923 S. 174). Auf die Berechnung des Wertes nach dem Geldstande zur Zeit des Urteils hat der Enteignete ein Recht, weil er nur auf diese Weise die Entschädigung erhält, die ihm zugeflossen wäre, wenn er den vollen Wert der enteigneten Sache schon am 27. November 1915, dem Tage der Zustellung des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses, erhalten hätte. Es liegt in diesem Falle nicht anders als bei Schadensersatzansprüchen und besonders Wertersatzansprüchen wegen Entziehung oder Zerstörung einer Sache, wo auch der Wert der Sache zur Zeit des Schadensfalles nach dem Geldstande zur Zeit des Urteils (ungenau spricht man von dem Wert zur Zeit des Urteils) zu ersetzen ist, weil der Ersatzberechtigte zur Abgeltung seines Schadens denjenigen Geldbetrag erhalten muß, für den er sich ein gleichwertiges Ersatzmittel anschaffen kann (RGZ. Bd. 101 S. 420). Er muß so stehen, als wenn er den Besitz der Sache nicht verloren hätte (RGZ. Bd. 102 S. 384). Auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Enteignung und der Geldentwertung kommt es nicht an. Dieser muß schon darum außer Betracht bleiben, weil der Entschädigungsanspruch des Enteigneten zwar ein Wertersatzanspruch, aber kein Anspruch auf Schadenersatz ist. Auf ihn ist aber auch darum nicht abzustellen, weil die Geldentwertung nur als Rechnungsfaktor bei der ziffermäßigen Bemessung des zu ersetzenden Wertes eine Rolle spielt.